

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Mütze** **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 05.03.2012

Abgabepflicht von Musikvereinen an die Künstlersozialkasse

Nach einem Gerichtsurteil gegen die Stadtkapelle Waiblingen (Baden-Württemberg) fürchtet nun auch der Nordbayerische Musikbund (NBMB) das Aus für etliche Musikvereine in Nordbayern. Mit dem Urteil wird die Stadtkapelle Waiblingen verpflichtet, Abgaben an die Künstlersozialkasse abzuführen. Als Begründung dient, dass die Stadtkapelle ihren Nachwuchs in der Größenordnung einer Musikschule ausbilde. Nach diesem Urteil fordert die Künstlersozialkasse nun auch Nachzahlungen vom Blasorchester Sand am Main (Kreis Haßberge), dem Musikverein Forchheim-Buckenhofen (Kreis Forchheim) sowie dem Musikverein St. Vitus in Burglengfeld (Kreis Schwandorf), die alle dem NBMB angehören. Die genannten Vereine sollen in die Künstlersozialkasse einzahlen, alleine das Blasorchester Sand ca. Euro 10.000. Aber es muss laut Auskunft des NBMB damit gerechnet werden, dass weit mehr Vereine unter dem Dachverband betroffen sein werden, dem u. a. auch 5 Kapellen aus dem Kreis Miltenberg und 45 aus dem Kreis Main-Spessart angehören.

Keine Abgaben seien nach diesem Urteil laut Aussage der Künstlersozialkasse von Vereinen zu zahlen, die weniger als 20 Schüler ausbildeten oder die zwischen 20 und 60 Schüler ausbildeten und deren Ausbilder über die Übungsleiterpauschale abrechnen könnten.

Anders als in Waiblingen werden in Sand ausschließlich Kinder und Jugendliche mit dem Ziel ausgebildet, später im Orchester mitspielen zu können. Daher werden auch nur die Orchesterinstrumente unterrichtet. Die Organisation und die Abrechnung erfolgt ehrenamtlich. Als Konsequenz der Nachzahlungsforderung hat der Verein die Ausbildung ersatzlos gestrichen.

Musikvereine erhalten im Gegensatz zu Musikschulen keinen 50-prozentigen staatlichen Zuschuss. Eine formale Gleichstellung der Musikvereine mit Musikschulen ist für den NBMB nicht akzeptabel.

Ich frage in diesem Zusammenhang die Staatsregierung:

1. Ist das Problem der Staatsregierung bekannt?
2. Welche Position bezieht die Staatsregierung in diesem Fall?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, den

Vereinen zu helfen?

4. Wie soll zukünftig Ausbildung in den Vereinen gesichert werden, wenn die Situation so bleibt?
5. Unterstützt die Staatsregierung eine Klage vor dem Bundessozialgericht, um die Unterschiede zwischen Musikschulen und Musikvereinen deutlich zu machen?

Antwort

des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 29.03.2012

Zu 1.:

Die in der Anfrage aufgezeigte Thematik ist der Staatsregierung bekannt.

Zu 2.:

Ausgelöst durch das in der Anfrage erwähnte höchstrichterliche Urteil vom November 2009 gegen eine baden-württembergische Stadtkapelle, deren Abgabepflicht das Bundessozialgericht aufgrund ihrer Musikschul-Struktur bejahte, änderte die Künstlersozialkasse ihre Praxis zuungunsten der Musikvereine. Bei der Beurteilung der Verhältnisse der Stadtkapelle Waiblingen handelt es sich nach Auffassung der Staatsregierung aber um einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall. Die Staatsregierung hält die bestehende Praxis, ehrenamtlich geführte Musikvereine zur Künstlersozialabgabe heranzuziehen, für unbefriedigend. Die Forderungen der Künstlersozialkasse sind mit dem ehrenamtlichen Engagement und mit der überaus wünschenswerten Integration von Kindern und Jugendlichen in Musikvereine und Gesellschaft sowie dem Gedanken der Brauchtumpflege nicht vereinbar.

Zu 3.:

Die Staatsregierung ist bereits tätig geworden.

Ein erster von der Staatsregierung initiiertes Bundesratsbeschluss vom Juli 2010 forderte eine klarstellende Regelung im Künstlersozialversicherungsgesetz zur Wiederherstellung der früheren Praxis, die auf den sogenannten, von der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände mit der Künstlersozialkasse im Mai 2006 vereinbarten Berliner Kriterien fußte. Die Bundesregierung lehnte dies, unter Verweis auf laufende Gespräche, die auf Verbesserungen im Wege der Verwaltungspraxis zielten, ab. Die im August 2010 vereinbarte neue Verwaltungspraxis war jedoch weiterhin unbefriedigend. Unter Geltung der Berliner Kriterien waren ehrenamtliche Musikvereine in der Regel abgabefrei geblieben, wenn sie die musikalische Ausbildung insbesondere nur zur

Förderung des eigenen Nachwuchses und nur mit für das Orchester benötigten Instrumenten betrieben. Nach der Vereinbarung vom August 2010 ist die Freistellung von der Künstlersozialabgabe jedoch nur bei Ausbildung bis zu 20 Schülern sichergestellt.

Auf Antrag der Staatsregierung wiederholte der Bundesrat daher im Juni 2011 seine Forderung nach einer gesetzlichen Verankerung der früheren, den Berliner Kriterien folgenden Praxis. Die Bundesregierung griff die Forderung des Bundesrates zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes nicht auf. Sie verwies darauf, dass die Festlegungen vom August 2010 von den Betroffenen überwiegend positiv aufgenommen würden.

Der Staatsregierung ist bekannt, dass der Bayerische Blasmusikverband e.V. beabsichtigt, auf die Bundesregierung einzuwirken, um eine Änderung der unbefriedigenden Situation für ehrenamtliche Musikvereine zu erreichen. Die Staatsregierung wird ihr weiteres Verhalten von der Reaktion der Bundesregierung abhängig machen.

Zu 4.:

Die Staatsregierung bedauert, dass ehrenamtliche Musikvereine als Konsequenz aus den Forderungen der Künstlersozialkasse erwägen, ihre Ausbildungsaktivitäten einzuschränken oder aufzugeben.

Sollte keine Änderung der bestehenden Praxis erreicht werden können, hätten Musikvereine auch die Möglichkeit, eine sogenannte Ausgleichsvereinigung zu gründen. Den Musikvereinen würde damit die Erfüllung ihrer formalen Pflichten erleichtert und eine gewisse Gestaltungsfreiheit eingeräumt, die Belastung durch die Künstlersozialabgabe untereinander anders zu verteilen und damit besonderen Verhältnissen innerhalb einzelner Gruppen von Musikvereinen gerecht zu werden.

Zu 5.:

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob ehrenamtliche Musikvereine ihre Abgabepflicht an die Künstlersozialkasse derzeit im Wege eines sozialgerichtlichen Verfahrens prüfen lassen.